

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

An die:**Krankenhäuser in Hessen**

per E-Mail

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Mainwww.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Ihr Kontakt:
Team Krankenhausförderung
KHZF@wibank.de**Telefon:** +49 69 9132-4070
Fax: +49 69 9132 – 91328**Datum:** 3. Januar 2023**Bestätigung des IT-Dienstleister (Förderprogramm Krankenhauszukunftsfonds)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BAS hat den Ländern im Dezember 2022 ein Muster zur Bestätigung der Einhaltung der Vorgaben durch den IT-Dienstleister zur Verfügung gestellt. Dieses ist bei den Fördertatbeständen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6, 8 und 10 KHSFV vollständig ausgefüllt und unterschrieben als PDF-Dokument der WIBank zum Zwischennachweis jeweils im Januar zusammen mit dem Nachweis über die Berechtigung (Zertifikat über die Berechtigung nach § 21 Abs. 5 Satz 1 KHSFV des BAS) vorzulegen.

Das zu verwendende Muster erhalten Sie als Anlage zu dieser Mail. Sie finden es ebenso im Downloadbereich der Krankenhausförderung auf der Homepage der WIBank (<https://www.wibank.de/krankenhausfoerderung>).

Wir bitten Sie bei der Erstellung Ihres Zwischennachweises um Beachtung der BAS Vorgabe. Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch auf die aktualisierte FAQ-Liste zum Krankenhauszukunftsfonds hinweisen. Es wurden u.a. Informationen zu Personalkosten, ergänzt.

Sollten Sie Rückfragen haben, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Nicole Kraus

Arne Berg

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Geschäftsleitung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen:
Gottfried Milde, Judith Mandel, Dr. Michael Reckhard
Vorsitzender des Vorstandes der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale:
Thomas Groß
Sitz der Landesbank Hessen-Thüringen:
Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main * HRA 29821) und Erfurt (AG Jena * HRA 102181)

Bankverbindungen:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE68 5005 0000 0005 1199 87
Frankfurter Volksbank eG
IBAN DE95 5019 0000 2065 1517 00
UST.-Id.-Nr.: DE 114 104 159

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

An die:**Krankenhäuser in Hessen**

Per Mail

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Mainwww.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Ihr Kontakt:
Team Krankenhausförderung
KHZF@wibank.de**Telefon:** +49 69 9132-4070
Fax: +49 69 9132 – 91328**Datum:** 23. März 2023**Bestätigung des IT-Dienstleister (Förderprogramm Krankenhauszukunftsfonds)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben am 03.01.2023 haben wir Sie darüber informiert, dass ein Muster zur Bestätigung der Einhaltung der Vorgabe durch den IT-Dienstleister zu verwenden ist. Wir haben nun die Information vom BAS erhalten, dass sich dieses Muster geändert hat.

Das ab sofort zu verwendende Muster erhalten Sie als Anlage zu dieser Mail. Sie finden es ebenso im Downloadbereich der Krankenhausförderung auf der Homepage der WIBank (<https://www.wibank.de/krankenhausfoerderung>).

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass durch die IT-Dienstleisterbestätigung auf dem Muster die Bestätigung auf dem Formular *Mittelabruf/VN-Krankenhauszukunftsfonds* nicht mehr erforderlich ist.

Sollten Sie Rückfragen haben, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Nicole Kraus

Arne Berg

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

An die:**Krankenhäuser in Hessen**

Per Mail

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Mainwww.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Ihr Kontakt:
Team Krankenhausförderung
KHZF@wibank.de**Telefon:** +49 69 9132 - 4070
Fax: +49 69 9132 – 91328**Datum:** 10. Mai 2023**Informations- und Publizitätspflichten im Förderprogramm Krankenhauszukunftsfonds**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben näher über die Informations- und Publizitätspflichten für das Förderprogramm „Krankenhauszukunftsfonds“ informieren, auf die das BAS mit seinem Rundschreiben vom 14.12.2022 (sh. Anlage) hingewiesen hat.

Da es sich bei den Fördergeldern um Unionsmittel handelt, ist von allen Zuwendungsempfänger*innen gem. Art. 34 Abs. 2 Verordnung (EU) 2021/241 sicherzustellen, dass die Förderung durch die Union Sichtbarkeit erhält, indem das Unionslogo und die Finanzierungserklärung „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ vorgesehen werden.

Zur konkreten Umsetzung dieser Förderung ist es erforderlich, dass Sie das EU- Logo immer verwenden, wenn das Förderprogramm Krankenhauszukunftsfonds erwähnt bzw. darauf Bezug genommen wird.

Bei Publikationen bspw. auf Webseiten, auf Briefbögen und Schildern, die in Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, ist das EU- Logo zu platzieren.

Im Leitfaden „Verwendung des EU- Emblems im Zusammenhang mit EU- Programmen 2021-2027“ ist die Vorgehensweise wie folgt beschrieben:

„Die Begünstigten müssen bei allen im Zusammenhang mit der Maßnahme durchgeführten Kommunikationstätigkeiten (einschließlich Medienkontakten, Konferenzen, Seminaren und Informationsmaterialien wie Broschüren, Faltblättern, Plakaten, Präsentationen usw. in elektronischer Form über traditionelle oder soziale Medien usw.) sowie bei jeglichen Infrastrukturen, Ausrüstungen, Fahrzeugen, Lieferungen oder wichtigen Ergebnissen, die durch die Finanzhilfe finanziert werden, auf die Unterstützung durch die EU hinweisen und die europäische Flagge (Emblem) und die Finanzierungserklärung (gegebenenfalls übersetzt in die Landessprachen) anzeigen.“

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Geschäftsleitung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen:
Gottfried Milde, Judith Mandel, Dr. Michael Reckhard
Vorsitzender des Vorstandes der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale:
Thomas Groß
Sitz der Landesbank Hessen-Thüringen:
Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main * HRA 29821) und Erfurt (AG Jena * HRA 102181)

Bankverbindungen:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE68 5005 0000 0005 1199 87
Frankfurter Volksbank eG
IBAN DE95 5019 0000 2065 1517 00
UST.-Id.-Nr.: DE 114 104 159

Bei Rückfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Bernd Prior

Annkristin Weiershäuser

Anlagen:

Rundschreiben des BAS zur Refinanzierung des Krankenhauszukunfts fonds durch die Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) – Hinweis auf Informations- und Publizitätspflichten



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An die
für die Förderung von
Krankenhausinvestitionen zuständigen
Ministerien der Bundesländer

Per E-Mail

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1514

312

bearbeitet von:
Christoph Lindemann

zukunftsfonds@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 14. Dezember 2022

AZ: 20109#00001#0002
(bei Antwort bitte angeben)

Refinanzierung des Krankenhauszukunftsfonds durch die Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)

Hinweis auf Informations- und Publizitätspflichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit der Einrichtung des Krankenhauszukunftsfonds bereitgestellten Fördermittel in Höhe von 3 Mrd. Euro werden durch die Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) refinanziert. Das „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ wurde hierzu in den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) aufgenommen. Voraussetzung einer Refinanzierung ist, dass die Mitgliedstaaten gem. Art. 22 Abs. 1 Verordnung (EU) 2021/241 bei der Durchführung geeignete Maßnahmen ergreifen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen.

Insbesondere haben die Empfänger der Unionsmittel gem. Art. 34 Abs. 2 Verordnung (EU) 2021/241 sicherzustellen, dass die Förderung durch die Union Sichtbarkeit erhält, indem das Unionslogo und die Finanzierungserklärung „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ vorgesehen werden. Die Auszahlungsbescheide des BAS werden daher künftig um das Unionslogo und diesen Hinweis ergänzt.

Wir möchten Sie darum bitten, Ihre Förderbescheide entsprechend zu ergänzen oder die Krankenhausträger anderweitig über die Finanzierung durch die ARF zu informieren. Die Krankenhausträger haben als Endempfänger der EU-Mittel gem. Art. 10 Abs. 2 lit. d) der ARF-Finanzierungsvereinbarung ebenfalls auf die Finanzierung durch die Union hinzuweisen und deren Sichtbarkeit zu gewährleisten.

Sofern Sie Ihre Förderbescheide um das Unionslogo und die entsprechende Finanzierungserklärung ergänzen, sind diese korrekt und augenfällig zu platzieren. Beide Elemente sind im Download-Center für visuelle Elemente der Kommission unter folgendem Link verfügbar:

https://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/logos_downloadcenter/

Hierbei gilt zu beachten, dass nur das Logo mit der Finanzierungserklärung und dem Hinweis auf „NextGenerationEU“ verwendet werden soll.

Wir möchten uns bereits jetzt für Ihre Unterstützung bedanken und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Leonard Herbst

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

An die:**Krankenhäuser in Hessen**

Per Mail

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Mainwww.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Ihr Kontakt:
Team Krankenhausförderung
KHZF@wibank.de**Telefon:** +49 69 9132 - 4070
Fax: +49 69 9132 – 91328**Datum:** 14. Juni 2023**Bestätigung eines krankenhauses internen IT- Dienstleisters im Förderprogramm Krankenhauszukunftsfonds**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Prüfung der Zwischenverwendungsnachweise beanstandete das Bundesamt für Soziale Sicherung Bestätigungen des berechtigten IT- Dienstleisters nach §25 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV, welche durch krankenhausesinterne Mitarbeiter abgegeben wurden.

Gemäß der Förderrichtlinie zum Krankenhauszukunftsfonds unter Ziffer 7.5.1. zum Verwendungsnachweisverfahren kann eine Bestätigung durch einen beauftragten, berechtigten externen oder krankenhauses internen IT-Dienstleister erfolgen.

Jedoch sind mit „krankenhauses internen IT-Dienstleistern“ zertifizierte Mitarbeiter gemeint, die bei einer weiteren konzern internen Gesellschaft mit eigenständiger Rechtsform angestellt sind. Ein Berechtigter IT-Dienstleister kann z.B. der Entwickler eines Systems, aber auch ein unabhängiger Dritter IT-Dienstleister sein.

Nicht zur Bestätigung befugt ist krankenhauses internes Personal (Ausschluss einer Selbst- bzw. Insich-Zertifizierung des Fördermittelnnehmers).

Wir bitten Sie, diesen Hinweis bei der weiteren Durchführung Ihrer Maßnahmen zu beachten.

Bei Rückfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Bernd Prior

Annkristin Weiershäuser

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

An die:**Krankenhäuser in Hessen**

Per Mail

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Mainwww.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Ihr Kontakt:
Team Krankenhausförderung
KHZF@wibank.de**Telefon:** +49 69 9132 - 4070**Datum:** 4. August 2023

Schlussverwendungsnachweise und Umsetzungsfrist zur KHZF-Förderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BAS hat den Ländern im Juli 2023 weitere Informationen zum Thema Schlussverwendungsnachweise und zur Umsetzungsfrist im KHZF sowie ein Muster zur Bestätigung der Einhaltung der Vorgaben durch den IT-Dienstleister zum Schlussverwendungsnachweis (Abschlusszertifikat – IT-Dienstleister) zur Verfügung gestellt. Hierüber möchten wir Sie mit dem heutigen Rundschreiben informieren.

Schlussverwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gemäß den Nebenbestimmungen des Fördermittelbescheides innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Ein Vorhaben ist dann abgeschlossen, wenn die Maßnahmen entsprechend des bewilligten Antrages und ggfls. des genehmigten Änderungsantrages umgesetzt wurden (mit Ausnahme der zukünftigen Wartungs- und Serviceleistungen). Die Abnahme der beauftragten Bau-, Liefer- und/oder Dienstleistungen muss erfolgt, die MUSS-Kriterien des jeweiligen Fördertatbestands müssen erfüllt und die umgesetzte Maßnahme muss entsprechend Ihres Förderzwecks nutzbar sein.

Der Verwendungsnachweis ist durch das Ausfüllen des Excel-Nachweisformulars, welches bereits zu den Mittelabrufen genutzt wurde, im entsprechenden Tabellenblatt „Verwendungsnachweis“ zu erbringen. Zur Vorlage von Rechnungen und Belegen zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen und Bestimmungen des Bescheides und zur Prüfung der Korrektheit der gemachten Angaben, wird die WIBank die Zuwendungsempfänger stichprobenhaft gesondert auffordern.

Mit dem Verwendungsnachweis ist bei den Fördertatbeständen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, 8 und 10 KHSFV ein Abschlusszertifikat durch den IT-Dienstleister vollständig ausgefüllt und unterschrieben als PDF-Dokument der WIBank zusammen mit dem Nachweis über die Berechtigung (Zertifikat über die Berechtigung nach § 21 Abs. 5 Satz 1 KHSFV des BAS) vorzulegen.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Geschäftsleitung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen:
Gottfried Milde, Judith Mandel, Dr. Michael Reckhard
Vorsitzender des Vorstandes der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale:
Thomas Groß
Sitz der Landesbank Hessen-Thüringen:
Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main * HRA 29821) und Erfurt (AG Jena * HRA 102181)

Bankverbindungen:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE68 5005 0000 0005 1199 87
Frankfurter Volksbank eG
IBAN DE95 5019 0000 2065 1517 00
UST.-Id.-Nr.: DE 114 104 159

Das zu verwendende Muster erhalten Sie als Anlage zu dieser Mail und finden es ebenso im Downloadbereich der Krankenhausförderung auf der Homepage der WIBank (<https://www.wibank.de/krankenhausfoerderung>).

Obwohl das BAS die Förderrichtlinie dahingehend ändern wird, dass die bewilligten Nutzungs-, Bereitstellungs-, Wartungs- und Lizenzkosten für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren auch nach der Vorlage des Schlussverwendungsnachweises geltend gemacht werden können, bleibt es in Hessen unverändert bei der bestehenden Regelung, dass diese Kosten im Voraus, spätestens mit dem letzten Mittelabruf vor oder mit der Einreichung des Schlussverwendungsnachweises abgerufen werden können. Nähere Informationen hierzu können Sie in unserer FAQ-Liste im Downloadbereich der Krankenhausförderung auf der Homepage der WIBank (<https://www.wibank.de/krankenhausfoerderung>) nachlesen.

Der mit der Umsetzung der Maßnahme entstandene Erfüllungsaufwand ist im Verwendungsnachweis einzutragen. Die Berechnung der Höhe des Erfüllungsaufwandes ist auf gesonderter Anlage (PDF-Dokument) kurz zu erläutern.

Umsetzungsfrist

Das KHG und die KHSFV sehen keine konkreten Fristen vor, bis wann die Vorhaben umgesetzt sein müssen. Maßnahmen können daher grundsätzlich auch nach dem 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden und somit auch Fördergelder nach dem 31. Dezember 2024 abgerufen werden. Da die Refinanzierung der durch den Krankenhauszukunftsfonds bereitgestellten Fördermittel durch die Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) erfolgt, gibt es vereinbarte Meilensteine mit der Europäischen Kommission, die durch die Mitgliedsstaaten zu erreichen sind. Deshalb sollten die Vorhaben des KHZF spätestens **bis zum 31. August 2026** vollständig umgesetzt und die Verwendungsnachweise vorgelegt worden sein.

Digitalisierungsabschlags-Vereinbarung

Die am 3. Juli 2023 zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft abgeschlossene Digitalisierungsabschlags-Vereinbarung enthält nähere Regelungen zur Umsetzung des Abschlags nach § 5 Abs. 3h KHEntgG. Diese Regelungen stehen dabei in keinem Zusammenhang zu dem Förderverfahren nach dem KHZF.

Bei Rückfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Annkristin Weiershäuser

Stefanie Quäl

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

An die:**Krankenhäuser in Hessen**

Per Mail

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Mainwww.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Ihr Kontakt:
Team Krankenhausförderung
KHZF@wibank.de**Telefon:** +49 69 9132 - 4070**Datum:** 14. März 2024**Evaluierung des Reifegrades der Krankenhäuser hinsichtlich der Digitalisierung
Start der zweiten Erhebungsphase**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Krankenhauszukunftsfonds wird gemäß § 14b KHG evaluiert. Daher sind im Rahmen des Krankenhauszukunftsfonds alle Krankenhäuser, die Fördermittel aus dem Krankenhauszukunftsfonds erhalten, gemäß § 14b KHG **verpflichtet** an der Reifegradmessung teilzunehmen. Nach der ersten Reifegradmessung im Jahr 2021 folgt nun die zweite Reifegradmessung.

Hiermit möchten wir Sie auf die bevorstehende zweite Erhebung hinweisen, die **am 15. April beginnen und bis zum 14. Juni 2024** geöffnet sein wird.

Die Krankenhäuser, die bereits an der ersten Datenerhebung teilgenommen haben, erhalten ab dem 18. März 2024 Einladungen zu der Reifegradmessung. Alle anderen Krankenhäuser haben die Möglichkeit sich ab dem 1. April 2024 über die Webseite des DigitalRadar Krankenhaus-Konsortiums <https://www.digitalradar-krankenhaus.de/> zu registrieren.

Wir möchten Sie erneut darauf hinweisen, dass Sie wichtige Informationen rund um das Förderprogramm Krankenhauszukunftsfonds auf unserer [FAQ-Liste](#) finden. Diese wird stetig angepasst und aktualisiert.

Bei Rückfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Annkristin Weiershäuser

Stefanie Quäl

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Geschäftsleitung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen:
Gottfried Milde, Judith Mandel, Dr. Michael Reckhard
Vorsitzender des Vorstandes der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale:
Thomas Groß
Sitz der Landesbank Hessen-Thüringen:
Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main * HRA 29821) und Erfurt (AG Jena * HRA 102181)

Bankverbindungen:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE68 5005 0000 0005 1199 87
Frankfurter Volksbank eG
IBAN DE95 5019 0000 2065 1517 00
UST.-Id.-Nr.: DE 114 104 159

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

An die:**Krankenhäuser in Hessen**

Per Mail

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Mainwww.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Ihr Kontakt:
Team Krankenhausförderung
KHZF@wibank.de**Telefon:** +49 69 9132 - 4070**Datum:** 8. Juli 2024**Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU**Hinweise zum Änderungsbescheid vom 05.07.2024 und zum Ausfüllen des zahlenmäßigen Nachweises (Einnahmen-Ausgaben)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 05.07.2024 wurde an alle Zuwendungsempfänger ein Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid verschickt. Dieser Änderungsbescheid ist unter anderem notwendig geworden, da durch die Refinanzierung aus Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) der Europäischen Union, NextGenerationEU eine Mitwirkung der Zuwendungsempfänger erforderlich ist.

Genauer entnehmen Sie bitte Ihrem Änderungsbescheid.

Um die erforderlichen Angaben zu Ihren Krankenhaus und ggf. Ihren Auftragnehmern und Unterauftragnehmern machen zu können, möchten wir Ihnen mitteilen, dass die erforderlichen Formulare ab sofort auf unserer [Homepage](#) zur Verfügung stehen.

Wir haben diese Formulare ebenfalls dieser E-Mail beigelegt.

Beim Prüfen der Mittelabrufe fällt uns immer wieder auf, dass es verschiedene Interpretationen bei der Befüllung der Spalten Beleg- und Buchungsdatum gibt. Aufgrund dessen wollten wir dieses Rundschreiben auch dafür nutzen diese Thematik aufzuklären.

In Ihren ursprünglichen Zuwendungsbescheiden sind die Auszahlungsanforderungen zum Nachweis des Ausgabenstandes erläutert. Diese sind anhand einer chronologisch aufgebauten Rechnungsliste mit Angaben zu Rechnungsdatum, Rechnungsbezeichnung (Abschlags- oder Schlussrechnung), Zahlungsempfänger, Auftragsbezeichnung (Gewerk), Zahlungsbetrag mit Abgrenzung förderfähiger und nicht förderfähiger Kosten und Zahlungsdatum unter Verwendung des damals beigelegten, vollständig ausgefüllten Nachweisformulars zum Mittelabruf nachzuweisen. Da wir in Hessen nach dem Erstattungsprinzip auszahlen, ist der Zahltag für uns der Nachweis, dass die Kosten verausgabt wurden.

Wir möchten Sie bitten beim Ausfüllen des zahlenmäßigen Nachweises darauf zu achten, dass in der Spalte „Belegdatum“ das Datum der Rechnung und in der Spalte „Buchungsdatum“ das Datum für den Zahltag der Rechnung anzugeben ist. Wir bitten um eine dahingehende Überprüfung und ggf. Anpassung der Daten.

Bei Rückfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Nicole Kraus

Stefanie Quäl

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

An die:**Krankenhäuser in Hessen**

Per Mail

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Mainwww.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Ihr Kontakt:
Team Krankenhausförderung
KHZF@wibank.de**Telefon:** +49 69 9132 - 4070**Datum:** 25. September 2024**Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU**Informations- und Publizitätspflichten im Förderprogramm Krankenhauszukunftsfonds**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Finanzen hat in einer Stichprobe festgestellt, dass einige Krankenhäuser ihren Informations- und Publizitätspflichten gemäß Art. 34 ARF-VO nicht nachkommen, deshalb möchten wir Sie mit diesem Schreiben erneut auf Ihre Pflichten hinweisen.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 haben wir Sie über die Informations- und Publizitätspflichten im Förderprogramm Krankenhauszukunftsfonds informiert. Gemäß Änderungsbescheid vom 05.07.2024 sind Sie als Zuwendungsempfänger dazu verpflichtet, die Informations- und Publizitätspflichten (Nr. 6.5.3. der BAS-Förderrichtlinie) einzuhalten und die Sichtbarkeit der Finanzierung durch die Union zu gewährleisten, indem das Unionslogo und die Finanzierungserklärung „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ angezeigt wird (Art. 34 Abs. 2 ARF-VO).

Es ist erforderlich, dass das EU-Logo mit Finanzierungserklärung immer verwendet wird, wenn das Förderprogramm Krankenhauszukunftsfonds erwähnt bzw. darauf Bezug genommen wird. Bei Publikationen bspw. auf Webseiten, auf Briefbögen und Schildern, die in Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, ist das EU-Logo mit Finanzierungserklärung zu platzieren.

Das EU-Emblem mit Finanzierungserklärung ist über das Download-Center für visuelle Elemente der Europäischen Kommission (https://ec.europa.eu/regional_policy/information-sources/logo-download-center_en) verfügbar.

Wird das EU-Emblem in Verbindung mit einem anderen Logo gezeigt, muss es mindestens so deutlich und gut sichtbar wie die anderen Logos platziert werden. Das EU-Emblem muss unterscheidbar bleiben und darf nicht modifiziert werden.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Geschäftsleitung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen:
Gottfried Milde, Judith Mandel, Dr. Michael Reckhard
Vorsitzender des Vorstandes der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale:
Thomas Groß
Sitz der Landesbank Hessen-Thüringen:
Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main * HRA 29821) und Erfurt (AG Jena * HRA 102181)

Bankverbindungen:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE68 5005 0000 0005 1199 87
Frankfurter Volksbank eG
IBAN DE95 5019 0000 2065 1517 00
UST.-Id.-Nr.: DE 114 104 159

Weitere Hinweise finden Sie im Leitfaden „[Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen \(europa.eu\)](#)“.

Um die Einhaltung der Informations- und Publizitätspflichten zu gewährleisten, ist zukünftig mit den Zwischennachweisen im Sachbericht darzulegen, wie den Informations- und Publizitätspflichten gemäß Art. 34 ARF-VO nachgekommen wurde.

Bei Rückfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Arne Berg

Stefanie Quäl

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

An die:**Krankenhäuser in Hessen**

Per Mail

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Mainwww.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Ihr Kontakt:
Team Krankenhausförderung
KHZF@wibank.de**Telefon:** +49 69 9132 - 4070**Datum:** 25. November 2024**Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU**Rundschreiben mit aktuellen Hinweisen zum Krankenhauszukunftsfonds**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BAS hat den Ländern im Juli 2024 weitere Informationen zum Thema Umsetzungsfristen im KHZF zur Verfügung gestellt. Hierüber möchten wir Sie mit dem heutigen Rundschreiben informieren.

Mit Rundschreiben vom 4. August 2023 hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass das KHG und die KHSFV keine konkreten Fristen vorsehen, bis wann die Vorhaben umgesetzt sein müssen. Aufgrund der Refinanzierung der durch den Krankenhauszukunftsfonds bereitgestellten Fördermittel durch die Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF), gibt es aber vereinbarte Meilensteine mit der Europäischen Kommission, die durch die Mitgliedsstaaten zu erreichen sind. Daher sollten die Vorhaben des KHZF spätestens bis zum 31. August 2026 vollständig umgesetzt und die Verwendungsnachweise vorgelegt worden sein.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2024 hat das BAS mitgeteilt, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) Ende des Jahres 2026 endet. Um die Refinanzierung durch den ARF gewährleisten zu können, müssen die Prüfungen der Verwendungsnachweise bereits im 2. Quartal 2026 abgeschlossen sein, daher sollen die abschlagsbewehrten Vorhaben des KHZF (Fördertatbestände 2 bis 6) bis spätestens zum 31. Dezember 2025 vollständig umgesetzt werden.

Konkret heißt das für Sie, dass Sie Ihre abschlagsbewehrten Vorhaben des KHZF (Fördertatbestände 2 bis 6) bis spätestens zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen haben sollen. Gemäß Ihrer Zuwendungsbescheide sind die Verwendungsnachweise spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme zu erstellen und vorzulegen.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Geschäftsleitung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen:
Gottfried Milde, Judith Mandel, Dr. Michael Reckhard
Vorsitzender des Vorstandes der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale:
Thomas Groß
Sitz der Landesbank Hessen-Thüringen:
Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main * HRA 29821) und Erfurt (AG Jena * HRA 102181)

Bankverbindungen:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE68 5005 0000 0005 1199 87
Frankfurter Volksbank eG
IBAN DE95 5019 0000 2065 1517 00
UST.-Id.-Nr.: DE 114 104 159

Hinweise für öffentliche Auftraggeber

Mit Änderungsbescheid vom 05. Juli 2024 haben wir Sie über die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber gemäß Art. 22 Abs. 2d der ARF-Verordnung informiert. Als **öffentlicher Auftraggeber** sind Sie verpflichtet Ihre Auftragsnehmer und Unterauftragnehmer mitzuteilen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass nur bereits beauftragte Auftragsnehmer / Unterauftragsnehmer zu erfassen sind. Das Formular „Auftragnehmerliste KHZF“ ist fortlaufend bei jeder Änderung direkt erneut einzureichen. Änderungen sind hervorzuheben. Bitte beachten Sie, dass das Impressum des Unternehmens als Quelle nicht ausreichend ist. Die Auftragnehmerliste kann nur mit der Unterstützung der Auftragnehmer gefüllt werden. Als Hilfswerk kann das Transparenzregister dienen. Eine Verpflichtung zur Unterstützung der Auftragnehmer ergibt sich aus dem Geldwäschegesetz (GwG) und der EU-Richtlinie 2015/843 vom 20. Mai 2015.

Hinweise zum Zwischennachweis

Zum 15. Januar 2025 ist der Zwischennachweis für das Jahr 2024 bei der WIBank elektronisch einzureichen, sofern der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2024 erfüllt wurde.

- **A Sachbericht:**
 - Maßnahmenzeitraum:
Bei Abweichungen vom tatsächlichen Beginn oder Abschluss des Vorhabens zum letzten Zwischennachweis, muss Zeile 42 oder 46 „...wie im Antrag angegeben“ mit „Nein“ beantwortet werden. Als „Antrag“ ist der letzte Zwischennachweis zu Grunde zu legen.
- **B. Zahlenmäßige Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben:**
 - Die Zeilen 59 – 63 beziehen sich ausschließlich auf die erhaltenen und verwendeten Fördermittel des Haushaltsjahres. Nähere Informationen finden Sie unter Punkt 2.3 ‚Ausfüllhinweise Nachweisformulare‘ auf unserer [FAQ- Liste](#).
 - Der mit der Umsetzung der Maßnahme entstandene Erfüllungsaufwand ist im Zwischennachweis einzutragen (siehe Zeile 65). Die Berechnung der Höhe des Erfüllungsaufwandes ist auf gesonderter Anlage (PDF-Dokument) kurz zu erläutern. Bitte beachten Sie, dass der Erfüllungsaufwand kumuliert seit Antragstellung anzugeben ist.
 - Die Prognose der voraussichtlichen Gesamtkosten unter Berücksichtigung bereits abgerechneter, bereits abgeschlossener und noch abzuschließender Aufträge (siehe Zeile 77 des Nachweisformulars) ist anzugeben.
- Für die Fördertatbestände Nr. 2-6,8 und 10 ist die Bestätigung der Einhaltung der Vorgaben durch den beauftragten, berechtigten IT-Dienstleister auf dem [aktuellen Muster](#), inkl. des Nachweises der Berechtigung (Zertifikat über die Berechtigung nach §21 Abs. 5 S. 1 KHSFV des BAS), einzureichen.
- **NEU:** Um die Einhaltung der Informations- und Publizitätspflichten gem. Art. 34 ARF-VO zu gewährleisten, ist mit den Zwischennachweisen im Sachbericht darzulegen, wie Sie den Informations- und Publizitätspflichten nachgekommen sind.

Die Ihnen bereits bekannte [FAQ- Liste](#) wurde mit den vorstehenden Informationen bereits aktualisiert und enthält auch weitere wichtige Informationen rund um das Förderprogramm Krankenhaus-zukunftsfonds. Die aktuellsten Änderungen haben wir für eine bessere Übersichtlichkeit in rot dargestellt.

Bei weiteren Rückfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Nicole Kraus

Stefanie Quäl

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

An die:**Krankenhäuser in Hessen**

Per Mail

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Mainwww.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Ihr Kontakt:
Team Krankenhausförderung
KHZF@wibank.de**Telefon:** +49 69 9132 - 4070**Datum:** 20. Januar 2025**Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU**Ausstehende Nachweise zu den Informations- und Publizitätspflichten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 15. Januar 2025 waren die Zwischennachweise für das Jahr 2024 bei der WIBank elektronisch einzureichen.

Bereits mit Schreiben vom 10. Mai 2023 haben wir Sie über die Informations- und Publizitätspflichten im Förderprogramm Krankenhauszukunftsfonds informiert. Gemäß Änderungsbescheid vom 05.07.2024 sind Sie als Zuwendungsempfänger dazu verpflichtet, die Informations- und Publizitätspflichten (Nr. 6.5.3. der BAS-Förderrichtlinie) einzuhalten und die Sichtbarkeit der Finanzierung durch die Union zu gewährleisten, indem das Unionslogo und die Finanzierungserklärung „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ angezeigt wird (Art. 34 Abs. 2 ARF-VO).

Mit Schreiben vom 25. September 2024 haben wir Sie darüber informiert, dass das Bundesministerium der Finanzen in einer Stichprobe festgestellt hat, dass einige Krankenhäuser ihren Informations- und Publizitätspflichten nicht nachkommen und Sie aufgefordert zukünftig im Sachbericht mit den Zwischennachweisen darzulegen, wie Sie den Informations- und Publizitätspflichten gemäß Art. 34 ARF-VO nachgekommen sind. Mit Schreiben vom 25. November 2024 erinnerten wir Sie daran.

Bei den ersten Prüfungen der eingegangenen Zwischennachweise mussten wir leider feststellen, dass viele Krankenhäuser dieser Aufforderung noch nicht nachgekommen sind. Wir fordern Sie hiermit auf, Ihre eingereichten Zwischennachweise hinsichtlich des Nachweises der Informations- und Publizitätspflichten zu überprüfen und fehlende Angaben **unaufgefordert per E-Mail zeitnah** nachzureichen.

Die Ihnen bereits bekannte [FAQ- Liste](#) enthält auch weiterhin wichtige Informationen rund um das Förderprogramm Krankenhauszukunftsfonds. Die aktuellsten Änderungen haben wir für eine bessere Übersichtlichkeit in Rot dargestellt.

Bei weiteren Rückfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Stefanie Quäl

Annkristin Weiershäuser

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

An die:**Krankenhäuser in Hessen**

Per Mail

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Mainwww.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Ihr Kontakt:
Team Krankenhausförderung
KHZF@wibank.de**Telefon:** +49 69 9132 - 4070**Datum:** 29. August 2025Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU**Anpassung des DARP-Meilensteins T103 und Hinweise zum Verwendungsnachweis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, wird der KHZF aus Mitteln des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) finanziert und ist Teil der Aufbau- und Resilienzfähigkeit der EU (ARF). Insgesamt wurden drei verbindliche DARP-Meilensteine definiert, die von der Bundesregierung und der Europäischen Kommission (KOM) zur Fortschrittsmessung vereinbart wurden. Nach dem erfolgreichen Erreichen der ersten beiden Meilensteine steht nun der letzte Meilenstein T103 im Fokus, der bis 2026 umgesetzt sein muss.

Der finale DARP-Meilenstein T103 ist im Rahmen des letzten Zahlungsantrags im Jahr 2026 nachzuweisen. Ursprünglich sah der T103 vor, dass mindestens 75 % der geförderten und gemäß § 5 Abs. 3h S. 1 KHEntgG abschlagsbewehrten Digitalisierungsvorhaben bis zum 31. August 2026 vollständig umgesetzt und fristgerecht der EU gegenüber nachgewiesen werden. Hierzu verweisen wir auf unsere Rundschreiben vom 04.08.2023 und vom 25.11.2024.

Da die bindenden DARP-Zielvorgaben keinen Anpassungsspielraum bieten, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF), in den vergangenen Monaten intensive Gespräche mit der KOM geführt, um auf EU-Ebene eine risikoadäquate Anpassung des T103 im Sinne der Gegebenheiten in der deutschen Krankenhauslandschaft zu erreichen. Der von der Bundesregierung insofern eingebrachte Änderungsvorschlag des BMG wurde erfreulicherweise im Juli 2025 von der EU angenommen.

Mit der Anpassung des T103 entfällt der Nachweis zur vollständigen Umsetzung der abschlagsbewehrten Digitalisierungsvorhaben bis zum 31. August 2026 als Bestandteil der DARP-Zielvorgaben gegenüber der EU. **Ungeachtet aktueller Entwicklungen sollen die abschlagsbewehrten Vorhaben des KHZF weiterhin bis zum 31.12.2025 abgeschlossen sein.**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Geschäftsleitung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen:

Gottfried Milde, Judith Mandel, Dr. Michael Reckhard

Vorsitzender des Vorstandes der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale:

Thomas Groß

Sitz der Landesbank Hessen-Thüringen:

Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main * HRA 29821) und Erfurt (AG Jena * HRA 102181)

Bankverbindungen:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN DE68 5005 0000 0005 1199 87

Frankfurter Volksbank eG

IBAN DE95 5019 0000 2065 1517 00

UST.-Id.-Nr.: DE 114 104 159

Statt eines Output-orientierten Ansatzes steht nun der Fortschritt der Digitalen Reife der geförderten Krankenhäuser als DARP-Zielvorgabe im Vordergrund. Im Vergleich zur ersten DigitalRadar-Erhebung gilt für die T103-Zielerreichung:

- mindestens 80 % der geförderten Krankenhäuser müssen ihre digitale Reife in mindestens zwei Kategorien um zwei Stufen verbessern und
- mindestens 60 % der geförderten Krankenhäuser müssen ihre digitale Reife in mindestens drei Kategorien um zwei Stufen verbessern.

Dieser Ansatz ermöglicht eine realistischere Abbildung der Digitalisierungsfortschritte in den geförderten Krankenhäusern, berücksichtigt strukturelle Herausforderungen in der Umsetzung und stärkt zugleich die Ausrichtung auf die Gesamtziele des KHZF.

Ein zentrales Element für den Nachweis der T103-Zielerreichung ist die für **2026** geplante **dritte DigitalRadar-Messung**. Nur bei vollständiger und fristgerechter Teilnahme aller geförderten Krankenhäuser kann der abschließende DARP-Meilenstein T103 rechtzeitig und erfolgreich bei der KOM eingereicht werden, um eine Refinanzierung durch den ARF zu gewährleisten.

Hinweise zum Verwendungsnachweis

Sofern Sie Ihre Vorhaben bis zum 31.12.2025 abschließen, ist die Vorlage eines Zwischennachweises zum 15.01.2026 nicht erforderlich. Sie müssen uns gemäß Ihres Zuwendungsbescheides lediglich innerhalb von 3 Monaten nach dem Abschluss des Vorhabens einen Verwendungsnachweis vorlegen. Bitte informieren Sie uns über den Abschluss des Vorhabens und den Wegfall des Zwischennachweises.

Der Verwendungsnachweis ist auf dem bekannten Formular ([Nachweisformular](#)) im entsprechenden Tabellenblatt (Verwendungsnachweis) zu erbringen. Als Anlage zu dem Formular ist bei den Fördertatbeständen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, 8 und 10 KHSFV das Abschlusszertifikat des berechtigten IT-Dienstleisters einzureichen. Ein entsprechendes Muster finden Sie [hier](#).

Es ist ein ausführlicher Sachbericht mit unter anderen folgenden Punkten vorzulegen:

- ausführlicher Bericht über die Projektergebnisse
- Darstellung der erreichten Ziele im Vergleich zur ursprünglichen Projektskizze im Antrag
 - auf die wichtigsten Positionen aus dem Antrag ist einzugehen
- Berücksichtigung der zentralen Aspekte des finanziellen Nachweises

Zu der Angabe des Erfüllungsaufwandes ist eine kurze Erläuterung in einem separaten PDF-Dokument abzugeben, wie die Höhe der Kosten berechnet wurde.

Die Vorlage von Belegen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die WIBank behält sich jedoch vor, zum Zwecke der Prüfung der Richtigkeit der Angaben im Verwendungsnachweis weitere Unterlagen, insbesondere Originalbelege, Rechnungen und die Vergabedokumentation anzufordern.

Ein Nachweis über die abgerechneten eigenen Personalkosten (Mitarbeiter, förderfähige Tätigkeiten gem. Förderrichtlinie, angefallene Stunden inkl. Verrechnungssatz) ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Bei Abweichungen vom tatsächlichen Beginn oder Abschluss des Vorhabens zum letzten Zwischennachweis, muss Zeile 42 oder 46 „...wie im Antrag angegeben“ mit „Nein“ beantwortet werden. Als „Antrag“ ist der letzte Zwischennachweis zu Grunde zu legen. Eine Begründung der Abweichung ist in diesem Fall unbedingt mitzuliefern.

Für öffentliche Auftraggeber gilt weiterhin die Verpflichtung Ihre Auftragnehmer und Unterauftragnehmer mitzuteilen. Mit Einreichung des Verwendungsnachweises ist eine abschließende Auftragnehmerliste vorzulegen.

Die Ihnen bereits bekannte [FAQ- Liste](#) enthält auch weiterhin wichtige Informationen rund um das Förderprogramm Krankenhauszukunftsfonds. Die aktuellen Änderungen haben wir für eine bessere Übersichtlichkeit in Rot dargestellt.

Bei weiteren Rückfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Arne Berg

Stefanie Quäl

WIBank Kaiserleistraße 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

An die:**Krankenhäuser in Hessen**

Per Mail

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Mainwww.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Ihr Kontakt:
Team Krankenhausförderung
KHZF@wibank.de**Telefon:** +49 69 9132 - 4070**Datum:** 23. Juli 2026**Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU

Förderung gemäß § 14a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) i.V.m. §§ 19, 20, 22, 23, 4 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Krankenhausstrukturverordnung (KHSFV) und der Richtlinie des Bundesamtes für soziale Sicherung (BAS) zur Förderung von Vorhaben zur Digitalisierung der Prozesse und Strukturen im Verlauf eines Krankenhausaufenthaltes von Patientinnen und Patienten nach § 21 Abs. 2 KHSFV (Stand: V05, 01.12.2025, BAS-Förderrichtlinie)

Krankenzukunftsfonds: Informations- und Publizitätspflichten nach Art. 34 ARF-VO

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den Ihnen gewährten Fördermitteln aus dem Krankenzukunftsfonds möchten wir die rechtliche Einordnung der Informations- und Publizitätspflichten nach Art. 34 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/241 („ARF-VO“), den BAS-Förderrichtlinien sowie den hierzu ergangenen Bescheiden und Rundschreiben nochmals klarstellen.

1. Pflicht zur Kenntlichmachung der Herkunft der Unionsmittel – unabhängig von eigenen Kommunikationsmaßnahmen

Nach Art. 34 Abs. 2 ARF-VO sind Empfänger von Unionsmitteln verpflichtet, durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Informationen gegenüber verschiedenen Zielgruppen – einschließlich Medien und Öffentlichkeit – die Herkunft der Unionsmittel bekannt zu machen. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass die Unionsförderung insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen Sichtbarkeit erhält („und“-Verknüpfung der Pflichten).

Diese Pflicht zur Kenntlichmachung der Herkunft der Mittel besteht bereits allein aufgrund der Förderung und ist nicht darauf beschränkt, dass das Krankenhaus eigene Kommunikations-

oder Öffentlichkeitsmaßnahmen durchführt. Auch ohne weitergehende Kampagnen ist ein Hinweis auf die Finanzierung „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ erforderlich.

2. EU-Leitfaden zu Emblemen

Der EU-Leitfaden zu den Emblemen konkretisiert, dass bei jeglichen Infrastrukturen, Ausrüstungen, Fahrzeugen, Lieferungen oder wichtigen Ergebnissen, die durch die Finanzhilfe finanziert werden, auf die Unterstützung durch die EU hinzuweisen ist. Dies bestätigt, dass die Pflicht zur Sichtbarmachung der Förderung gerade nicht auf klassische Kommunikationsmaßnahmen (z. B. Pressemitteilungen, Veranstaltungen) beschränkt ist, sondern unmittelbar an die geförderten Maßnahmen und deren Ergebnisse anknüpft.

3. BAS-Förderrichtlinien (Ziffer 6.5.3)

Ziffer 6.5.3, zweiter Absatz, der BAS-Förderrichtlinien stellt klar:

„Die Krankenhäuser/Hochschulkliniken gewährleisten als Endempfänger der Fördermittel die Sichtbarkeit der Herkunft der Mittel/der Unionsfinanzierung. Dies kann insbesondere durch eine Einbindung von EU-Emblem und Finanzierungserklärung in die digitalen Dienste erfolgen. An den Durchführungsorten können kleinere Plakate (A4 oder A5) verwendet werden, die das EU-Emblem und die Finanzierungserklärung enthalten.“

Damit wird eine eigenständige Verpflichtung der Krankenhäuser als Endempfänger begründet, die Herkunft und Sichtbarkeit der Unionsfinanzierung aktiv sicherzustellen. Die in der Förderrichtlinie genannten Beispiele (Einbindung von EU-Emblem und Finanzierungserklärung in digitale Dienste sowie Plakate an den Durchführungsorten) sind als Mindestanforderungen zu verstehen. Sie gelten unabhängig davon, ob das Krankenhaus zusätzliche Informationsveranstaltungen oder sonstige Kommunikationsmaßnahmen durchführt.

4. Änderungsbescheide und Rundschreiben

Mit den vom 05.07.2024 erlassenen Änderungsbescheiden wurden Sie unter Bezugnahme auf Art. 34 Abs. 2 ARF-VO und Ziffer 6.5.3 der BAS-Förderrichtlinien ausdrücklich verpflichtet, sicherzustellen, dass die Förderung durch die Europäische Union Sichtbarkeit erhält. Diese Verpflichtung besteht eigenständig neben der Pflicht, bei Veröffentlichungen zur Förderung das EU-Logo und die Finanzierungserklärung zu verwenden.

Im Rundschreiben vom 25.09.2024 haben wir erneut auf die Informations- und Publizitätspflichten hingewiesen und klargestellt, dass künftig in den Zwischennachweisen im Sachbericht darzulegen ist, wie diesen Pflichten nach Art. 34 ARF-VO nachgekommen wurde. Das BAS hat im Rundschreiben vom 01.04.2026 nochmals an die Pflicht zur Kenntlichmachung der Mittelherkunft erinnert und darauf hingewiesen, dass die Einhaltung auf Verlangen nachzuweisen ist.

5. Konsequenzen für Ihre Praxis

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie,

- sicherzustellen, dass an den Durchführungsorten der geförderten Maßnahmen sowie in den relevanten digitalen Diensten ein gut sichtbarer Hinweis auf die EU-Förderung angebracht ist (EU-Emblem und Finanzierungserklärung „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“),
- die getroffenen Maßnahmen zur Sichtbarmachung der Förderung intern zu dokumentieren (z. B. Fotos der Beschilderung/Plakate, Screenshots aus digitalen Anwendungen, interne Vermerke),
- in den Sachberichten zu den Zwischennachweisen konkret darzustellen, wie Sie den Informations- und Publizitätspflichten nach Art. 34 ARF-VO und Ziffer 6.5.3 der BAS-Förderrichtlinien nachkommen.

Diese Nachweise können von uns angefordert werden. Eine nachvollziehbare Dokumentation erleichtert die Prüfung und trägt dazu bei, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel sicherzustellen.

Darüber hinaus ist künftig **mit jedem Zwischen- und Verwendungsnachweis** die als Anlage zu dieser E-Mail beigefügte Erklärung („Informations- und Publizitätspflicht-Erklärung nach Art. 34 Abs. 2 ARF-VO“) ausgefüllt und unterschrieben beizufügen. Das Formular steht Ihnen ebenfalls im Downloadbereich der Krankenhausförderung auf der Homepage der WIBank zur Verfügung (<https://www.wibank.de/krankenhausfoerderung>).

Bei weiteren Rückfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Arne Berg

Stefanie Quäl